

Kommunales Förderprogramm des Marktes Elsenfeld vom 13.02.2023

Zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortskernsanierung erlässt der Markt Elsenfeld ein Kommunales Förderprogramm.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms umfasst das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern Elsenfeld“. Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen oder im Bauamt einzusehen.

§ 2 Ziel und Zweck des Förderprogramms

Zweck des Kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ortstypischen Charakters von Elsenfeld. Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Ortskerns unter Berücksichtigung des charakteristischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Sanierte Altbauten, Neubauten, Werbeanlagen und Freiflächen sollen sich in Maßstab, Proportion, Form und Farbgebung in das gewachsene Ortsbild einfügen. Das Ortsbild störende bauliche Veränderungen aus früheren Jahren sollen entfernt und durch eine ortstypische Gestaltung ersetzt werden. Das Wohnumfeld soll insbesondere im Ortskern durch Entsiegelung und Begrünung der Freiflächen und gestalterische Aufwertung an Attraktivität gewinnen.

Durch das Kommunale Förderprogramm werden finanzielle Zuschüsse aus dem Städtebauförderungsprogramm und den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mitteln gewährt. Das Kommunale Förderprogramm soll als Anreiz (sog. Anreizförderung) dienen, dass Haus- und Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet des Ortskerns Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Gestaltungsrichtlinien durchführen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können folgende Arten von Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes
- Maßnahmen zur Erhaltung der Gestalt vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude

Die Maßnahmen müssen Gebäude oder Freiflächen mit ortsbildprägendem Charakter betreffen oder auf den öffentlichen Raum und das Ortsbild positiven Einfluss nehmen. Eine entsprechende Zweckbindung ist zu vereinbaren.

(2) Der sanierungsbedingte Abriss von Gebäuden, der Abriss von Anbauten oder einzelnen Bauteilen kann gefördert werden, wenn dadurch eine gestalterische Aufwertung des Gebäudes, der Hofanlage oder der Freifläche erfolgt. Die historische Parzellenstruktur ist grundsätzlich zu erhalten.

(3) In diesem Sinne können gefördert werden:

Ortsbild und Ortsstruktur:

- Maßnahmen zur Herstellung typischer Raumkanten

Gebäude:

- Maßnahmen an Dach und Dachaufbauten
- Maßnahmen an Fassade
- Maßnahmen an Fenster und Schaufenster
- Maßnahmen am Hauseingang
- Herstellung von Barrierefreiheit
- Gestaltung von Werbeanlagen

Hof, Freifläche und Garten:

Maßnahmen am Gebäudevorbereich und Treppe

Maßnahmen an Hof und Hofeinfahrt

Maßnahmen am Vorgarten und Garten

Maßnahmen am Nebengebäude

Maßnahmen an Einfriedung und Hoftor

sowie die Anlage bzw. Neugestaltung von Freiflächen mit öffentlicher Wirkung, z.B. durch Entsiegelung und ortstypische Begrünung.

(4) Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen im Inneren des Gebäudes
- Haustechnik
- Dämmmaßnahmen
- Flachdächer
- Außenkamine und Verblechungen an Kaminen
- Solaranlagen
- Dachflächenfenster
- Kunststofffenster und -türen
- Verglasung aus satiniertem Glas/ Milchglas oder Strukturglas
- Sektionaltore
- Rollläden, Vorbaurolläden, Jalousien

§ 4 Grundsätze der Förderung

- (1) Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Marktgemeinde Eisenfeld.
- (2) Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung des Kommunalen Förderprogramms entstehen. Um Förderung zu erhalten, muss die Maßnahme in den unter Punkt 3 aufgezählten Maßnahmen enthalten sein und den Zielen der Ortskernsanierung entsprechen. Grundsätzlich muss durch die Maßnahme ein harmonisches Gesamtbild entstehen. Die Gestaltung von Gebäuden und Außenanlagen muss sich in Form, Maßstab, Proportion, Gliederung und Gestaltung in das Straßen- und Ortsbild einfügen und zur Gesamtaufwertung beitragen.
- (4) Die Bewilligung erfolgt nach der Reihenfolge der Anträge im Rahmen der von den Zuschussgebern jährlich zur Verfügung gestellten Mittel. Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Marktgemeinde Eisenfeld.
- (5) **Die Höhe der Förderung beträgt 30% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 30.000,- € je Gesamtmaßnahme und Objekt bzw. Anwesen.** Die Förderung wird von der Marktgemeinde Eisenfeld einmalig als Zuwendung übernommen.
- (6) Es werden nur Handwerker- und Materialrechnungen anerkannt. Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung in Form von Materialkosten auf Grundlage des zuwendungsfähigen Kostenangebots bis zu 30% anerkannt werden. Eigenleistungen (Kostenansatz für eigene Arbeitszeit) sind nicht förderfähig.
- (7) Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen in einem angemessenen zeitnahen Zusammenhang (max. 5 Jahre) durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung usw., so gilt dies als Gesamtmaßnahme.
- (8) Die Marktgemeinde Eisenfeld behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht oder bautechnisch mangelhaft ausgeführt wurde.
- (9) Die Inanspruchnahme des Kommunalen Förderprogramms schließt andere Förderungen des Marktes Eisenfeld aus.

§ 5 Verfahren

- (1) Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung dem Grunde nach sowie der Art und des Umfangs nach ist die Marktgemeinde Eisenfeld.
- (2) Bewilligungsbehörde ist die Marktgemeinde Eisenfeld.

(3) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Marktgemeinde Elsenfeld und des von ihr beauftragten Planungsbüros mit den entsprechenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
- ein Lageplan im Maßstab 1:1000,
- ein aussagekräftiges Objektfoto,
- erforderliche Pläne wie Skizzen, Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne je nach Art und Umfang der beabsichtigten Baumaßnahme,
- mehrere Angebote (min. 2 Angebote) mit Beschreibung des Leistungsumfangs,
- Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden; ggf. sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

(4) Grundsätzlich sind mehrere Angebote (min. 2 Angebote) bauausführender Unternehmen einzuholen und der Gemeinde zur Einsicht vorzulegen. Die geplanten Leistungen müssen in den Leistungsverzeichnissen so eindeutig und umfassend beschrieben sein, dass ein Angebotsvergleich möglich ist.

(5) Die Marktgemeinde Elsenfeld und das beauftragte Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen der Ortskernsanierung und des Kommunalen Förderprogramms entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

(6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Bestätigung der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

§ 6

Gültigkeit und Dauer des Förderprogramms

Der Marktgemeinderat hat am 13.02.2023 das Kommunale Förderprogramm zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen beschlossen.

Dieses Förderprogramm tritt ab dem 01.05.2023 in Kraft und wird jeweils bis zum Ende eines Haushaltsjahres Gültigkeit besitzen. Durch die Bereitstellung von Fördermitteln im darauffolgenden Haushaltsplan verlängert sich das Programm jeweils um ein Jahr.

Elsenfeld, den 16.03.2023



Kai Hohmann
Erster Bürgermeister